

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2007/8/8 9ObA55/07i, 9ObA1/10b, 8ObA10/16b, 8ObS10/20h, 8ObS11/20f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.2007

## **Norm**

AVRAG §3

## **Rechtssatz**

Macht der Arbeitnehmer von seinem Wahlrecht Gebrauch und akzeptiert eine frist- und termingerechte Kündigung nach einem Betriebsübergang gemäß § 3 AVRAG, besteht keine rechtfertigende Grundlage, über den Zeitraum der Kündigungsfrist hinaus - etwa vergleichbar begünstigten Behinderten - für eine weitergehende Zeitspanne (hier: drei Monate) Kündigungsentschädigung zu begehrn.

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 55/07i

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 55/07i

- 9 ObA 1/10b

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 9 ObA 1/10b

Vgl; Beisatz: Einem Arbeitnehmer, der entgegen dem aus § 3 AVRAG hervorgehenden Kündigungsverbot im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang gekündigt wurde, steht ein Wahlrecht dahin zu, dass er, statt auf der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Übernehmer des Betriebs zu bestehen, die Beendigung akzeptiert und im Falle der frist- oder terminwidrigen Kündigung die Kündigungsentschädigung begeht. (T1)

- 8 ObA 10/16b

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 8 ObA 10/16b

Auch; Beis wie T1

- 8 ObS 10/20h

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObS 10/20h

Vgl; Beisatz: Das Einbringen einer unter anderem Beendigungsansprüche beinhaltenden Forderungsanmeldung beim Insolvenzgericht durch einen Arbeitnehmer ist nicht in jedem Fall als konkludente Ausübung seines Wahlrechts nach § 3 AVRAG anzusehen. Vielmehr ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu ergründen, ob darin eine solche Ausübung liegt. Hier: Ausübung des Wahlrechts aufgrund von Verschleierung von Betriebsübergängen verneint. (T2)

- 8 ObS 11/20f

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObS 11/20f

Vgl; Beis wie T2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122357

## **Im RIS seit**

07.09.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

24.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)